

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1485/91 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1991

zur Änderung des bei der Einfuhr von Auberginen aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates
vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungs-
bestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei
der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für
Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein
Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien
(mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Gemein-
schaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember
1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt, ein
Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grund-
regeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus
und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der
Kommission⁽²⁾ die Durchführungsbestimmungen dazu
erlassen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1374/91 der Kommis-
sion⁽³⁾ ist ein bei der Einfuhr von Auberginen aus
Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die
Zehnergemeinschaft zu erhebender Berichtigungsbetrag
eingeführt worden.

Mit Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
3709/89 sind die Bedingungen festgelegt worden, unter
denen ein gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten
Verordnung eingeführter Berichtigungsbetrag geändert
wird. Die Berücksichtigung dieser Bedingungen führt zur
Änderung des bei der Einfuhr von Auberginen aus
Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die
Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbe-
trags —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1374/91
genannte Betrag von 0,67 ECU wird durch den Betrag
von 28,40 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 130 vom 25. 5. 1991, S. 54.